

**Waldbrandschutz 2016
vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr
Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot**

Verordnung

– **zum Schutz vor Waldbränden**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen **ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.**

Unter Gefährdungsbereich versteht man all jene Orte, an denen wegen der Boden- oder Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers in einen benachbarten Wald begünstigt wird.

§ 2

Die Waldeigentümer dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs.3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft (§ 174 Abs. 1 lit a) Z 17 Forstgesetz 1975).

§ 4

Diese Verordnung wird an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2016.

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

Dr. H u b e r, MPM eh.